

Teleskoplader



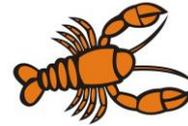
Entspricht beim Führen von motorisch betriebenen selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit wechselbarer Zusatzausrüstung zum Einsatz als Kran oder als Hubstapler (Kran-Stapler-Kombinationsgeräte) der durchzuführende Arbeitsvorgang

1. dem Führen von Kranen, ist der Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen erforderlich,
2. dem Führen von Hubstaplern, ist der Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Hubstaplern erforderlich.

Erläuterung der Arbeitsinspektion:

*Eine Verwendung als **Kran** liegt dann vor, wenn mit einem Kran-Stapler-Kombinationsgerät Lasten gehoben und in mindesten einer Richtung - unabhängig von der Hubbewegung - motorisch angetrieben verfahren werden können; z.B. wenn das Kran-Stapler-Kombinationsgerät mit Teleskopausleger (meist als Teleskoplader, Teleskopstapler oder als Teleskopmaschine bezeichnet) Krantätigkeiten durchführt. Das mögliche Einsatzprofil entspricht also dem von Fahrzeug- bzw. Ladekranen. Dementsprechend sind auch Fachkenntnisse für das Führen von Fahrzeug- bzw. Ladekranen erforderlich, sofern nicht eine Ausnahme vom Kranschein vorliegt.*

*Eine Verwendung als **Hubstapler** liegt dann vor, wenn Kran-Stapler-Kombinationsgeräte - auch bei beengten räumlichen Gegebenheiten - Lasten anheben, diese verfahren und stapeln. Für den Nachweis der Fachkenntnisse ist also nicht die Bauart (also beispielsweise das Vorhandensein eines Hubmastes oder einer Hecklenkung) maßgeblich, sondern die spezifische Verwendung und das von Hubstaplern vergleichbare Gefahrenpotential. Hubstapler werden vornehmlich zum Stapeln von Lasten in Regalgängen und anderen unübersichtlichen Bereichen eingesetzt werden, in denen auch Personenverkehr herrscht. Weiters weisen Hubstapler aufgrund ihrer schlanken und hohen Bauweise einen hohen Schwerpunkt auf und sind daher besonders kippgefährdet (insbesondere besteht im Fahrbetrieb eine dynamische Kippgefahr). Aus diesen Einsatzbedingungen ergeben sich*



besondere Gefahren für den Bediener des Hubstaplers sowie im Arbeitsbereich befindliche Arbeitnehmer, die einen Fachkenntnisnachweis zum Führen dieser Arbeitsmittel erforderlich machen.

Für den Einsatz von Staplern mit veränderlicher Reichweite – wie Teleskopstaplern oder Reachstackern (Greifstaplern) - ist bei Verwendung als Hubstapler im Regelfall das Erfordernis von Fachkenntnissen (Staplerschein) nicht gegeben. Das Gefahrenpotential beim Einsatz von Staplern mit veränderlicher Reichweite (bei Verwendung als Hubstapler) entspricht im Allgemeinen nicht dem geschilderten Gefahrenpotential für den Einsatz von Hubstaplern.

Gründe dafür sind folgende spezifischen Merkmale bzw. Kriterien:

- 1. Der Schwerpunkt von Staplern mit veränderlicher Reichweite liegt meist niedriger, Radstand und Spurweite sind weiter sowie ihr Wendekreis größer; d.h. sie sind im Allgemeinen im Stand und auch im Fahrbetrieb weniger kipppgefährdet als Hubstapler;*
- 2. Stapler mit veränderlicher Reichweite werden im Unterschied zu Hubstaplern in der Regel auch nicht zum Stapeln von Lasten in Regalgängen und anderen unübersichtlichen Bereichen eingesetzt, in denen noch dazu Personenverkehr gegeben sein kann.*

[Link zur Seite der Arbeitsinspektion](#)